

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Zentrale  
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr  
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

- per Post austausch -
- vorab per Email -

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdelerring 5  
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Julia Fahrtnann

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 564-85410  
Telefax: +49 351 564-85080

julia.fahrtnann@  
smwa.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-4011/19/15-2022/12609

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

Dresden,  
4. März 2022



**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr**


Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für  
Hilfsgütertransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach  
§ 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für Fahrzeuge, die Waren in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung transportieren, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab Sonntag, den 6. März 2022 bis einschließlich Sonntag, den 26. Juni 2022 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

**I.**

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ist ein großer Bedarf an Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung entstanden. Es ist sicherzustellen, dass bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung zu unterstützen.

Die Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab **Sonntag, den 6. März 2022 und ist bis Sonntag, den 26. Juni 2022 befristet.**

**II.**

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
3. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Bause  
Referatsleiter

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**